



Nr. 12/98

Dortmund, 20.07.1998

Inhalt:



Nichtamtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 27. Februar 1998

Seite 1 - 24

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund

Vom 27. Februar 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungselemente
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Schriftliche Fachprüfungen (Klausurarbeiten)
- § 14 Mündliche Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat des Studiengangs Wirtschaftsmathematik soll in der Lage sein, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ökonomische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, insbesondere sie als mathematisches Problem zu formulieren und dann mit angemessenen Techniken zu lösen.

(2) Nach der Diplom-Vorprüfung wählt die Kandidatin oder der Kandidat als wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierung eine der Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL). Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftsmathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und ob sie bzw. er insbesondere in der Lage ist, einschlägige Erkenntnisse und Methoden einzuordnen und in der beruflichen Praxis anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleihen der Fachbereich Mathematik und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund gemeinsam den Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ oder „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ („Dipl.-Wirt.-Math.“).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studenumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 16 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungselemente

- (1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
- (2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen sind. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (3) Fachprüfungen sind Klausurarbeiten (vgl. § 13) oder mündliche Prüfungen (vgl. § 14), die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (§ 12) oder der Diplomprüfung (§ 19) abgelegt werden.
- (4) Als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung zum Erwerb eines Leistungsnachweises gem. Absatz 2 kann die Bescheinigung der regelmäßigen aktiven Teilnahme an den vorlesungsbegleitenden Übungen verlangt werden. Eine solche Teilnahmebescheinigung wird durch die Dozentin oder den Dozenten ausgestellt.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplomprüfung und die Diplom-Vorprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen erbracht. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Für jede Fachprüfung ist eine Anmeldung erforderlich.
Bei den Meldungen zu den einzelnen Fachprüfungen gelten folgende Fristen:

- für die Meldung zu mündlichen Prüfungen gilt die Frist von mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin,
- für die schriftlichen Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen kann erfolgen, sobald die nach §§ 10, 11 und 18 erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von der Fachprüfung abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt erfolgen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Das Prüfungsverfahren muß die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muß dies gegenüber dem Prüfungsausschuß schriftlich erklären. Diese Erklärung muß eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von dem Fachbereich Mathematik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus je zwei Professorinnen und/oder Professoren des beteiligten Fachbereichs und der beteiligten Fakultät, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Fachbereich Mathematik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und zwei Studierenden. Als studentische Mitglieder sind Studierende des Studiengangs Wirtschaftsmathematik wählbar. Der Ausschuß wird von dem Fachbereichs- und dem Fakultätsrat einvernehmlich nach Gruppen getrennt gewählt. Der Ausschuß konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter müssen Professorinnen und/oder Professoren sein. Die Professorinnen und/oder Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Zusätzlich werden je eine Professorin oder ein Professor aus dem beteiligten Fachbereich und der beteiligten Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beitern ist die Vertreterin oder der Vertreter aus dem jeweils anderen Fachbereich oder der jeweils anderen Fakultät zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichs- und dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Berichte an den Fachbereichs- und den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin und zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Privat- oder Hochschuldozentinnen und -dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereichs Mathematik, im Fall der Prüfungen gem. § 19 (2) 1.6, 2.6 oder 2.5 der Fachbereiche Informatik bzw. Statistik, bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluß des Fakultäts- oder Fachbereichsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 92 Abs. 1 UG zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung

oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit an der Fakultät oder dem Fachbereich ausgeübt hat. Ein Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer in den Fächern bestellt werden, für die sie bzw. er Prüferin bzw. Prüfer im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist. Ein Mitglied des Fachbereichs Mathematik kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer in mathematischen Fächern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Als vergleichbar sind insbesondere Diplomprüfungen in Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften anzusehen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit und bei mündlichen Fachprüfungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Bei mündlichen Prüfungen kann die Frist der Festsetzung der Prüfungstermine in Absprache zwischen Kandidatin oder Kandidat und Prüferin oder Prüfer auf weniger als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, kann die Erfüllung von Auflagen für die Anerkennung verlangt werden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit

Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik und/oder Wirtschaftswissenschaft erbracht worden sind, werden als Studienleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Das Rücktrittsrecht gem. § 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Prüfungen erbracht:

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben war - der

Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen- oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,

3. an folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

3.1

- Analysis I oder II (ein Leistungsnachweis),
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I (ein Leistungsnachweis);

3.2

- Statistik I (ein Leistungsnachweis),
- Darüber hinaus wird die erfolgreiche Teilnahme an zwei Programmierkursen verlangt (zwei Leistungsnachweise).

Die Studienordnung regelt die Einzelheiten bezüglich der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Punkt 1, 2 und 3.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem verwandten Studiengang wie Mathematik mit Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik befindet,
4. ggf. eine Erklärung, daß die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Fachprüfung widerspricht,
5. Vorschläge für die Prüferinnen und/oder Prüfer der mündlichen Fachprüfungen, soweit ein Vorschlagsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten besteht (§ 7 Abs. 3). Bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer können in der Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen abgelegt werden.

(4) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3.2 und die Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer können nachgereicht werden, müssen aber vor der letzten Fachprüfung vorliegen.

(5) Die Meldung zur Fachprüfung über Angewandte Mathematik (s. § 12 Abs. 2 Nr. 3) kann erst erfolgen, wenn die Fachprüfungen über Analysis und Lineare Algebra (s. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) erfolgreich abgelegt sind.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Einer der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3.1 und 3.2 kann auf Antrag durch einen Leistungsnachweis über eine andere Lehrveranstaltung ersetzt werden, sofern Gleichwertigkeit vorliegt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder dem Studiengang Mathematik mit Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder dem Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in folgenden fünf Fächern:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Angewandte Mathematik,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Volkswirtschaftslehre.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen ist nach näherer Bestimmung der Studienordnung:

1. in Analysis: Stoff der Grundvorlesungen
- Analysis I,

- Analysis II,

2. in Linearer Algebra: Stoff der Grundvorlesungen

- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
- Lineare Algebra II für Wirtschaftsmathematiker,

3. in Angewandter Mathematik: Stoff der Grundvorlesungen

- Numerische Mathematik I,
- Stochastik I (= Wahrscheinlichkeitsrechnung),

4. in Betriebswirtschaftslehre: Stoff der Vorlesungen

- Grundlagen des Marketing,
- Grundlagen der Unternehmensrechnung,
- Theorie der Investition und Finanzierung,
- Theorie der Produktionswirtschaft,

5. in Volkswirtschaftslehre: Stoff der Vorlesungen

- Wirtschaftstheorie I (Mikroökonomie),
- Wirtschaftstheorie II (Makroökonomie).

(4) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind jeweils mündliche Prüfungen (s. § 14).

(5) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden jeweils in Form einer vierstündigen Klausurarbeit (s. § 13) abgelegt.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 13 Schriftliche Fachprüfungen (Klausurarbeiten)

(1) Eine Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden. In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nichtöffentlich. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens nach sechs Wochen durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

§ 14 Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Fachprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Fachprüfungen soll ferner nachgewiesen werden, daß die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1) oder vor zwei Prüfungsbefugten abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

Wenn, wie im Prüfungsfach Angewandte Mathematik, die Heterogenität der Stoffgebiete es erfordert, können zwei Prüfungsbefugte bestellt werden, die dann jeweils ein Stoffgebiet prüfen. In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüfungsbefugten mit mindestens ausreichend bewertet wird. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer übernimmt dann jeweils die Rolle der Beisitzerin bzw. des Beisitzers.

(3) Jede mündliche Fachprüfung dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer oder der anderen Prüferin oder dem anderen Prüfer in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende des Studiengangs Wirtschaftsmathematik, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann die Prüferin oder der Prüfer die Störerin oder den Störer ausschließen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüferinnen/Prüfer wird das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Absatz 2 festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die nicht gerundete Fachnote ergibt sich als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote wird wie folgt festgesetzt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Festsetzung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Ein gemäß § 5 Abs. 6 erforderlicher Antrag muß vor Ablauf der Wiederholungsfrist der betreffenden Fachprüfung beim Prüfungsausschuß vorliegen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung

Die Diplomprüfung wird durch studienbegleitende Prüfungen erbracht:

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
3. mindestens zwei Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise - nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung - erworben hat:

1. In Mathematik:

- einen Leistungsnachweis aus einem Seminar aus der gewählten Vertiefungsrichtung,
- einen Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung aus Mathematik I oder II oder dem Ergänzungskatalog von je vier SWS Vorlesungen, die nicht Gegenstand der Diplomprüfung sind,
- einen Leistungsnachweis zum mathematischen Praktikum.

2. In den Wirtschaftswissenschaften:

- einen Leistungsnachweis aus einem Seminar im dritten oder vierten Prüfungsfach (siehe § 19).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zugleich mit der Meldung zur ersten Fachprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen, sofern die Unterlagen nicht bereits bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Zentralen Prüfungsamt vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1, Punkt 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der in Mathematik I und II gewählten Prüfungsgebiete und gegebenenfalls der Zusatzfächer (können nachgereicht werden),

3. Angabe der mathematischen Vertiefungsrichtung (kann nachgereicht werden),
4. Angabe der Wahl der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre (kann nachgereicht werden),
5. Angabe der zwei gewählten speziellen Betriebswirtschaftslehren bzw. Volkswirtschaftslehren (können nachgereicht werden),
6. für die mündlichen Fachprüfungen die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer unter Beachtung von § 7 Abs. 3 (können nachgereicht werden). Bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer können in der Diplomprüfung höchstens zwei, bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit höchstens eine Fachprüfung abgelegt werden,
7. gegebenenfalls der Name der Betreuerin oder des Betreuers, unter deren bzw. dessen Anleitung die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit anzufertigen wünscht (kann nachgereicht werden),
8. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
9. ggf. die Erklärung, daß die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht (kann nachgereicht werden).

(4) Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas erfolgt erst, sobald alle gemäß Absatz 2 geforderten Leistungsnachweise vorliegen und sämtliche Fachprüfungen erfolgreich bestanden sind.

(5) Die Meldung zu den mathematischen Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1.1, 1.2 und Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 kann erst erfolgen, wenn die in Absatz 2 Punkt 1 genannten Leistungsnachweise vorliegen.

Die Zulassung zu den wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfungen gem. § 19 Abs.2 Nr. 1.3, 1.4 und Abs.2 Nr. 2.3, 2.4 kann erst erfolgen, wenn der in Absatz 2 Nr. 2 genannte Leistungsnachweis vorliegt.

(6) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:
 1. in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)
 - 1.1 Mathematik I,
 - 1.2 Mathematik II,
 - 1.3 eine spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.4 eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,

- 1.5 Wirtschaftsinformatik,
- 1.6 Informatik.

2. in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)

- 2.1 Mathematik I,
- 2.2 Mathematik II,

- 2.3 eine spezielle Volkswirtschaftslehre,
- 2.4 eine weitere spezielle Volkswirtschaftslehre,

- 2.5 Ökonometrie,
- 2.6 Informatik.

Die Studienordnung enthält die Vorlesungskataloge Mathematik I und II sowie die in den dritten und vierten Prüfungsfächern wählbaren speziellen Betriebswirtschaftslehren und speziellen Volkswirtschaftslehren. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten der Wahl einer speziellen Volkswirtschaftslehre als viertes Prüfungsfach in der Studienrichtung BWL zustimmen, sofern die gewählte wirtschaftswissenschaftliche Fächerkombination fachlich sinnvoll ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann im vierten Prüfungsfach der Studienrichtung VWL eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

(3) Die Fachprüfungen in Mathematik I, II, Ökonometrie und Informatik sind mündliche Prüfungen. Die Fachprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen dritten und vierten Fächern sowie in Wirtschaftsinformatik bestehen jeweils aus einer vierstündigen Klausurarbeit gemäß § 13.

(4) Die Fachprüfungen haben folgenden Umfang:

4.1 In Mathematik I und II sind Kenntnisse im Umfang von je vier Semesterwochenstunden (SWS) an Vorlesungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren. Vorlesungen im Umfang von vier SWS müssen weiterführend sein. Eine Vorlesung gilt als weiterführend, wenn sie in erster Linie für den Studienabschnitt nach dem Vordiplom vorgesehen ist.

4.2 In den Vorlesungen zu 1.3., 1.4. und 2.3., 2.4. sind Kenntnisse im Umfang von jeweils 12 SWS über zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren bzw. spezielle Volkswirtschaftslehren erforderlich.

4.3 In Wirtschaftsinformatik bzw. Ökonometrie sind Kenntnisse im Umfang von jeweils 12 SWS erforderlich, in Informatik von fünf SWS.

(5) Der Prüfungsstoff in den Fachprüfungen gem. Absatz 2 darf nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung gewesen sein.

§ 20 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, daß sie bzw. er ihr bzw. sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem bzw. seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, Hochschuldozentin und -dozenten oder Privatdozentin und -dozenten, die bzw. der gemäß §7 Abs. 1 Satz 3 zur Diplomprüfung als Prüferin oder Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in dem Fachbereich Mathematik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät tätig sind. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 92 Abs. 1 UG kann die Diplomarbeit von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut werden, die bzw. der einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder dem Fachbereich Mathematik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Honorarprofessorin oder -professor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Mathematik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Zweitbetreuerin bzw. -betreuer zuzuordnen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers und für das Thema der Diplomarbeit machen.

Das Thema der Diplomarbeit soll Bezüge zu Mathematik und Wirtschaftswissenschaften haben; diese darzustellen gehört zu den Aufgaben der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einer möglichen Betreuerin oder einem möglichen Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, daß sie bzw. er rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfungen erfolgreich abgelegt hat. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall einmal auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Abgabefrist zu stellen.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(7) Der Umfang der Diplomarbeit richtet sich nach der Art des Themas und soll in der Regel 100 Seiten nicht überschreiten.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen und/oder Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die bzw. der gemäß § 20 Abs. 2 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß.

(3) Ist eine Bewertung mindestens "ausreichend" (4,0 oder besser) und die andere "nicht ausreichend" (5,0), so bestimmt der Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die bzw. der gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sein muß. Sind zwei der drei Noten nicht ausreichend, wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ist eine Note nicht ausreichend und lauten die beiden anderen Noten "3,3", 3,7" oder "4,0" wird als Note "ausreichend" (4,0) festgesetzt. In allen anderen Fällen errechnet sich die endgültige Note für die Diplomarbeit als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Gutachten der Diplomarbeit. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der nicht gerundeten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,15 ist.

§ 25 Freiversuch

- (1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in demselben Prüfungsfach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester in einem wirtschaftsmathematischen Diplomstudiengang. Studienzeiten in einem verwandten Studiengang oder in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen werden nach Maßgabe des Anteils der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester im Sinne des Satzes 1 wird - vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 - durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.
- (3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung zu einer Fachprüfung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (4) Bis zu drei Semestern unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in

der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen einschlägigen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen einer Hochschule tätig war. Die diesbezüglichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Die entsprechende Bestätigung ist mit der Meldung zu der Fachprüfung vorzulegen.

(6) Befindet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem höheren als dem gemäß Absatz 1 zulässigen Fachsemester im Sinne des Absatzes 2 und liegen Voraussetzungen für einen Freiversuch aufgrund der Absätze 3 bis 5 vor, hat die Kandidatin oder der Kandidat dies mit der Meldung zu einer Fachprüfung schriftlich zu erklären und nachzuweisen. Erfolgt die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht oder werden die erforderlichen Nachweise nicht spätestens mit der Meldung zu einer Fachprüfung vorgelegt, ist die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Fachsemestern aufgrund der Absätze 3 bis 5 trifft auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Meldung hierzu ist für den nächsten Prüfungstermin abzugeben. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Jede nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist außer bei Anwendung des § 25 Abs. 7 (Freiversuch) nicht zulässig. Ein Wechsel von Fächern anlässlich einer Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Für die Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit gelten die Fristen des § 16 Abs. 2 entsprechend, wobei im Falle der Diplomarbeit die Frist mit dem Datum des Bescheids über die nicht bestandene Diplomarbeit beginnt.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln des Fachbereichs Mathematik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und Prüferinnen und Prüfer, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studienganges sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Noten der Zusatzfächer und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(3) Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von den Dekaninnen und/oder Dekanen des Fachbereichs Mathematik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln des Fachbereichs und der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden der Fachbereichsrat und der Fakultätsrat.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1998 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplomprüfung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nach der im Wintersemester 1997/98 geltenden Prüfungsordnung (Prüfungsordnung 1990) ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beantragen. Studierende, die vor dem Sommersemester 1998 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung 1990 noch nicht bestanden haben, legen die Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich aller Wiederholungsversuche) der Diplom-Vorprüfung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nach der Prüfungsordnung 1990, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung schriftlich zu stellen und ist unwiderruflich.

(3) Die Prüfungsordnung 1990 ist letztmalig im Sommersemester 2002 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der Prüfungsordnung 1990 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Beachtung des Prinzips des Vertrauensschutzes von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 27. März 1990 (GABI. NW. S. 342) außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung wird vom Rektor der Universität Dortmund genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Mai 1997, des Fachbereichsrates Mathematik vom 26. November 1997 und des Senats der Universität Dortmund vom 18. Dezember 1997.

Dortmund, den 27. Februar 1998

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein